Metropolregion Rhein-Neckar
Der Verband

Verband Region Rhein-Neckar ∗ Postfach 10 26 36 ∗ 68026 Mannheim

An die Mitglieder
des Planungsausschusses
des Verbandes Region Rhein-Neckar

nachrichtlich an:
die stellvertretenden Mitglieder,
die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung und
die Obersten Raumordnungs- und Landesplanungsbehörden
- Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg
- Hess. Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen | Abt. 1
- Ministerium des Innern und für Sport Rheinland-Pfalz | Abt. 7
- Regierungspräsidium Darmstadt
- Regierungspräsidium Karlsruhe
- Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd

Verband Region Rhein-Neckar
Körperschaft des
öffentlichen Rechts

Verbandsdirektor

Postanschrift:
Postfach 10 26 36
68026 Mannheim

Hausanschrift:
M1, 4-5
68161 Mannheim

Tel.: 0621 10708-0
Fax: 0621 10708-255

Bankverbindung:
Sparkasse Rhein Neckar Nord
IBAN: DE 16 6705 0505 0030 2671 09
BIC: MANSDE66XXX

Zeichen	Ihre Nachricht	Unser Zeichen	Bearbeiter	Telefon-Durchwahl	Datum
		023 03	Herr Thome	-206	05.03.2021

59. Sitzung des Planungsausschusses des Verbandes Region Rhein-Neckar

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Planungsausschusses des Verbandes Region Rhein-Neckar, Herrn Bürgermeister Christian Specht, lade ich Sie hiermit ein zur 59. Sitzung des Planungsausschusses am

Freitag, 19.03.2021, 14:00 Uhr
Die Sitzung wird in Form einer Videokonferenz durchgeführt werden.
Weitere Informationen hierzu werden Ihnen noch per E-Mail zugesandt.

Die Öffentlichkeit wird hergestellt in den Konferenzräumen 1 und 2 des Verbandes Region Rhein-Neckar, M1, 4-5, 68161 Mannheim.

Es ist folgende Tagesordnung vorgesehen:

Öffentlicher Teil

1. Neubaustrecke Rhein/Main-Rhein/Neckar
   hier: Positionierung zur Vorzugsvariante II.b der DB und weiteres Vorgehen
   Vortrag: Herr Ritzert, DB Netz AG

   Vorlage PLA 59 / 21 / 01

2. ABS/NBS Mannheim-Karlsruhe und Knoten Mannheim
   hier: Bericht aus dem Dialogforum

   Mündlicher Bericht

3. Mobilitätspakt Rhein-Neckar
   hier: Sachstand und weiteres Vorgehen

   Mündlicher Bericht

4. Anträge auf Abweichung von Zielen des Regionalplans Rhein-Neckar für Gewerbeflächen in Wörth und Kandel
   hier: Stellungnahmen des Verbandes Region Rhein-Neckar

   Vorlage PLA 59 / 21 / 02

5. Leitfaden zur regionalplanerischen Beurteilung von Freiflächen-Solaranlagen
   hier: Problemstellung, geplanter Inhalt, geplantes Vorgehen

   Vorlage PLA 59 / 21 / 03

6. 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar, Plankapitel 1.4 „Wohnbauflächen“ und 1.5 „Gewerbliche Bauflächen“
   hier: Sachstand und Zeitplan

   Vorlage PLA 59 / 21 / 04

7. Landesentwicklungsplan (LEP) Hessen 2020 (4. Änderung des LEP Hessen 2000)
   2. Öffentlichkeitsbeteiligung
   hier: Beschluss der Stellungnahme des Verbandes Region Rhein-Neckar

   Vorlage PLA 59 / 21 / 05

8. Verschiedenes

Die Niederschrift 58. Sitzung des Planungsausschusses ist beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen

Ralph Schlusche

Anlagen

VERBAND REGION RHEIN-NECKAR

Mannheim, den 01.03.2021
Aktenzeichen: 023 03
Mitarbeiter: Sz/LD

59. Sitzung des Planungsausschusses des Verbandes Region Rhein-Neckar am 19. März 2021 in Mannheim

V o r l a g e PLA 59 / 21 / 01

Tagesordnungspunk 1: Neubaustrecke Rhein/Main - Rhein/Neckar
hier: Positionierung zur Vorzugsvariante II.b der DB und weiteres Vorgehen
Vortrag: Herr Ritzert, DB Netz AG

I. Beschlussvorschlag

Der Planungsausschuss nimmt den Sachstandsbericht zur Kenntnis und bekräftigt seine Positionierung insbesondere zu den bisher nicht erfüllten funktionalen Forderungen zur NBS Rhein/Main-Rhein/Neckar. Er beauftragt die Verbandsverwaltung im Rahmen des Beteiligungsprozesses diese Forderungen in den angekündigten Projektbeirat einzubringen.

II. Sachverhalt

In seiner Sitzung im Oktober 2019 hat der Planungsausschusses über funktionale Forderungen aus regionaler Sicht zu den Planungen der Deutschen Bahn zur NBS Rhein/Main-Rhein/Neckar, zur ABS/NBS Mannheim-Karlsruhe sowie zur Optimierung der sog. „Knotenstudie Mannheim“ beraten und hierzu ein Positionspapier beschlossen. Diese Forderungen wurden von der Verwaltung in die Verfahren der drei genannten Projekte eingebracht.

Die Deutsche Bahn hat in der Sitzung des 11. Beteiligungsforum zur NBS Rhein/Main-Rhein /Neckar im November 2020 die Entscheidung zur Vorzugsvariante II.b getroffen. Im 12. Beteiligungsforum im Februar 2021 hat die Bahn den weiteren Prozess zur parlamentarischen Befassung und zur Formulierung der übergesetzlichen Forderungen vorgestellt. Wesentliche Eckpunkte zur Vorzugsvariante und zum weiteren Prozess wird Herr Ritzert, DB Netz AG, in seinem Vortrag darstellen.

Im Vorfeld der Sitzung des Planungsausschusses hat am 18.02.2021 das Regionalforum Schienenkorridor Rhein-Neckar getagt. Wesentlicher Inhalt war der Abgleich des Forderungskataloges der Region von 2019 mit der Vorzugsvariante II.b der DB als Grundlage für die heutige Befassung im Planungsausschuss. Darüber hinaus wurden zusätzliche, direkte Abstimmungsgespräche mit den von der Variante II.b betroffenen hessischen Kommunen geführt.

Forderungen der Region

Grundsätzlicher Konsens besteht aus regionaler Sicht hinsichtlich der gewählten Trassenführung der Vorzugsvariante II.b entlang der A 67 nach Lorsch über Lampertheim nach Mannheim/Waldhof. Die vorgeschlagene Vorzugstrasse entspricht im Wesentlichen der Beschlusslage der regionalen Gremien und erfüllt somit wichtige regionale Forderungen.

Im Rahmen des Abgleichs haben sich folgende wesentliche noch offene Forderungen herauskristallisiert, die aus Sicht der Region mit der gewählten Vorzugsvariante nicht erfüllt werden und im Rahmen der weiteren Diskussion in den Planungsprozess (Projektbeiräte s.u.) von der Verbandsverwaltung eingebracht werden sollen:

- **Lärmschutz an durch Verkehrsverlagerungen betroffenen Bestandsstrecken wie an Neubaustrecken**

  Das Thema Lärmschutz an den Bestandstrecken Riedbahn und Main-Neckar-Bahn steht weiterhin im regionalen Fokus. Dort ist aus Sicht der Region eine umfassende Lärmsanierung aufgrund der Verlagerung von Güterverkehren tagsüber unbedingt notwendig. Maßnahmen zum Lärmschutz an den Bestandsstrecken sind bisher nicht vorgesehen, da die Planungen zur Vorzugsvariante die Bestandstrecken formal nicht einbeziehen. Im Beteiligungsforum vom Februar 2021 wurde ein eigenständiger Projetbeirat zur Thematik „Lärmschutz an Bestandsstrecken“ gefordert. Die DB ist in Gesprächen mit dem Bund, um hierzu das weitere Vorgehen abzustimmen.

- **Optimierter Lärmschutz bei autobahn-paralleler Führung sowohl für Schiene als auch für Straße. Keine Steigerung der Lärmbelastung an Siedlungsbereichen.**

  Die Vorzugsvariante II.b der Bahn liegt erst als grobe Linienführung vor. Im nächsten Schritt werden seitens der Bahn detaillierte Untersuchungen durchgeführt und die sog. „Null-Linien-Planung“ vorgelegt. Erst dann ist eine abschließende Einordnung dieser Forderung möglich.

- **Berücksichtigung des Grundwasserschutzes**

  Die Variante II.b kann zur Thematik Grundwasserschutz nicht abschließend bewertet werden, da detaillierte Untersuchungen und die exakte Bauausführung der Trasse noch nicht vorliegen. Die Forderung muss zu einem späteren Zeitpunkt präzisiert und bewertet werden.

- **Zwingender Erhalt von Waldbeständen und Habitaten durch bergmännische Tunnel sowie**
- **an Siedlungsgebiete angrenzende Trassierung nur mittels bergmännischen Tunnels**

  Hier bestehen Differenzen bezüglich der regionalen Forderung und der Trassenausgestaltung der Vorzugsvariante. Derzeit ist ein Tunnel in offener Bauweise zwischen Lorsch – Neuschloss / Lampertheim vorgesehen. Die Forderungen sind deshalb nicht erfüllt. Weiterhin entsprechen die Tunnellängen und die Lage der Tunnelmünder noch nicht den Forderungen der Region. Hier müssen Baualternativen im weiteren Planungsprozess seitens der Bahn geprüft und gemeinsam mit den vor Ort betroffenen Kommunen im Projektbeirat abgestimmt werden

- **Gesamtbetrachtung der Verkehrsbeziehungen der Projekte NBS Rhein/Main-Rhein/ Neckar, Knoten Mannheim und ABS/NBS Mannheim-Karlsruhe**

  Entscheidend für die Region bleibt weiterhin, dass eine gesamtheitliche Betrachtung des ganzen Schienenkorridors Rhein-Neckar stattfindet und daher auch die Planungen zum Bahnknoten Mannheim sowie zur ABS/NBS Mannheim – Karlsruhe seitens der Deutschen Bahn AG zügig vorangetrieben und entsprechend koordiniert werden. Die Erfüllung der Forderung wurde im Zuge der Planungen zur ABS/NBS Mannheim-Karlsruhe zugesagt. Der Projektzuschnitt wurde dort um den Knoten Mannheim erweitert. Zudem liegt seitens der DB Netz das Angebot zur Erarbeitung einer Machbarkeitsstudie „Anbindung NBS an Tunnellösung Mannheim“ vor. Nähere Erläuterungen dazu erfolgen unter Tagesordnungspunkt 2 der heutigen Sitzung.

Die vorangehend skizzierten Eckpunkte stellen zunächst einen Zwischenstand des Abgleichs des regionalen Forderungskataloges mit der Vorzugsvariante II.b dar. Eine abschließende Stellungnahme der Region mit den Forderungen zur parlamentarischen Befassung muss im Austausch im Beteiligungsforum und den Projektbeiräten der DB gemeinsam mit den betroffenen Kommunen des Landkreises Bergstraße in einem iterativen Prozess analog zu den Fortschritten in den Detailplanungen der DB erarbeitet werden. Anschließend soll dann die entsprechende Stellungnahme für die parlamentarische Befassung in den Gremien des Verbandes beschlossen werden.

Einrichtung von Projektbeiräten – Beteiligung des VRRN

Die Bahn beabsichtigt die Einrichtung von zunächst zwei regionalen Projektbeiräten für die Neubaustrecke Rhein/Main - Rhein/Neckar: Den Beirat Nord (Zeppelinheim bis Gernsheim) und den Beirat Süd (Bensheim bis Mannheim-Waldhof). Aufgabe der Projektbeiräte ist aus Sicht der Bahn die Erarbeitung und Entscheidung über die übergesetzlichen Forderungen zur Vorzugsvariante II.b, die dem Deutschen Bundestag im Rahmen der parlamentarischen Befassung vorgelegt werden sollen.

Wie oben bereits dargestellt, wurde im letztem Beteiligungsforum ein dritter Projetbeirat zur Thematik „Lärmschutz an Bestandsstrecken“ gefordert. Die DB unterstützt diese Forderung grundsätzlich, eine Entscheidung hierzu steht noch aus.

Die geplanten Projektbeiräte erfüllen hinsichtlich ihrer Zusammensetzung nicht die bisherigen Forderungen der Region, da sie von der Teilnehmerzahl groß angelegt sind und keine Beteiligung des Bundes und Länder vorgesehen ist. Allerdings haben sich die rechtlichen Rahmenbedingungen mit der Bedarfsplanumsetzungsvereinbarung zur parlamentarischen Befassung geändert. Vor diesem Hintergrund wird die Region sich konstruktiv in den Projektbeirat einbringen und hierzu Herrn Ltd. Dir. Trinemeier als Mitglied und Herrn Satzinger als Stellvertreter entsenden. Herr Landrat Engelhardt wird ebenfalls in diesem Projektberat als Vertreter der Region in seiner Funktion als stellvertretender Verbandsvorsitzender und als Landrat Kreis Bergstraße vertreten sein.

III. Weiteres Vorgehen

Wie im Vortrag dargestellt, soll im Herbst 2021 die Übergabe aller regionaler Zusatzforderungen des Beteiligungsforums und der regionalen Projektbeiräte an die Deutsche Bahn erfolgen. Ziel dabei ist, dass am Ende ein möglichst einheitliches, konsensuales Forderungspapier aus dem Projektbeirat vorliegt. Die Verbandsverwaltung wird einen entsprechenden Forderungskatalog dem Planungsausschuss unabhängig davon zur abschließenden Entscheidung vorlegen.

Die Bahn wird eine technische Bewertung der Zusatzforderungen durchführen und anschließend einen Bericht dem Eisenbahnbundesamt vorlegen, das gegenüber dem BMVI eine Stellungnahme abgibt. Das BMVI erstellt eine Vorlage auf der Grundlage der Berichte von DB und Eisenbahnbundesamt und legt diese dem Bundestag zum Beschuss vor (Einbringung geplant für 2022). In dieser Phase der Befassung im Verkehrsausschuss und im Bundestag sollen die Bundestagsabgeordneten der Region nochmals gezielt angesprochen und mit entscheidungserheblichen Informationen eingebunden werden.

IV. Finanzierung

Die Vertretung der Interessen der Region Rhein-Neckar im Projekt Neubaustrecke Rhein/Main - Rhein/Neckar und in den dazugehörigen Gremien ist Teil der laufenden Verwaltung.

gez. Ralph Schlusche

VERBAND REGION RHEIN-NECKAR

Mannheim, den 05.03.2021
Aktenzeichen: 023 03
LD

59 Sitzung des Planungsausschusses des Verbandes Region Rhein-Neckar am 19. März 2021 in Mannheim

V o r l a g e P L A 5 9 / 2 1 / 0 2

Tagesordnungspunkt 4: Anträge auf Abweichung von Zielen des Regionalplans Rhein-Neckar für Gewerbeflächen in Wörth und Kandel
hier: Stellungnahmen des Verbandes Region Rhein-Neckar

I. Beschlussvorschlag

Der Planungsausschuss stimmt den als Anlage beigefügten Stellungnahmen zu.

II. Sachverhalt

1. Zielabweichungsantrag der Stadt Wörth

Die Stadt Wörth am Rhein beabsichtigt im Rahmen einer Teil-Änderung ihres Flächennutzungsplanes insgesamt 32 Hektar gewerbliche Bauflächen in der Gemarkung Maximiliansau auszuweisen. Die Antragsflächen, die aus zwei Teilflächen mit 17 bzw. mit 15 ha Größe bestehen, befinden sich südlich des Autobahnkreuzes Wörth. Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Wörth sind die Planflächen als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Der verbindliche Einheitlichen Regionalplan Rhein Neckar weist in diesem Bereich einen Regionalen Grünzug (Z) sowie einen Vorrangbereich für den vorbeugenden Hochwasserschutz (G) aus. Die nördliche Teilfläche mit der Größe von 17 ha befindet sich in einem Bereich, der im Offenlage-Entwurf der 1. Änderung des ERP 2014 als künftiger Vorrangbereich für Dienstleistung und Gewerbe vorgeschlagen wird.

2. Zielabweichungsantrag der Verbandsgemeinde Kandel

Die VG Kandel beabsichtigt im Rahmen einer Teil-Änderung ihres Flächennutzungsplanes nach Angaben der verfahrensführenden Behörde SGD Süd, Neustadt insgesamt ca. 20 Hektar gewerbliche Bauflächen im Bereich der Ortsgemeinde Erlenbach auszuweisen. Die Antragsflächen, die aus drei Teilflächen bestehen, befinden sich südwestlich der Ortslage. Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der VG Kandel sind die Planflächen als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Der verbindliche Einheitlichen Regionalplan Rhein Neckar weist in allen drei Teilflächen einen Regionalen Grünzug (Z) aus. Zwei Teilflächen sind darüber hinaus als Vorrangfläche für die Landwirtschaft (Z), eine Teilfläche als Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege (Z) ausgewiesen. Darüber hinaus ist die Ortsgemeinde

Erlenbach der VG Kandel nach Plansatz 1.5.2.1 als Kommune mit der Funktion „Eigenentwicklung Gewerbe“ (Z) festgelegt.

Für die Flächenbedarfsbegründung ziehen die Stadt Wörth und die VG Kandel das im Rahmen des interkommunalen Projektes „Starke Kommunen – Starkes Land (SKSL)“ gemeinsam erstellte Konzept für den Modellraum „An Bienwald und Rhein“ im Süden des Landkreises Germersheim heran. In der ersten Ausbaustufe bis 2030 sind hier die Entwicklung von ca. 50 ha gewerbliche Bauflächen vorgesehen, wobei ca. 32 ha auf die Stadt Wörth entfallen sollen und ca. 13 bis 20 ha auf die VG Kandel. In der weiteren Perspektive dieses Konzeptes bis sind 2040 zusätzliche rd. 87 ha, somit insgesamt rd. 137 ha gewerbliche Entwicklungsflächen vorgesehen. Weitere 25 ha Entwicklungspotentiale sieht das Konzept als „Reserveflächen“ im Modellraum vor.

Wegen der grundsätzlichen und weitreichenden Bedeutung der beantragten Zielabweichungen auf die Grundzüge des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar, der sich gerade in der Fortschreibung befindet und der Auswirkungen auf die regionale Planungshoheit legt die Verbandsverwaltung dem Planungsausschuss die Stellungnahmen zur Entscheidung vor.

Die Verbandsverwaltung empfiehlt dem Planungsausschuss den Anträgen der Stadt Wörth und der VG Kandel auf Zulassung einer Abweichung von Zielen des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar nicht zuzustimmen und das Benehmen nicht herzustellen. Nähere Erläuterungen sind den beigefügten Stellungnahmen zu entnehmen (Anlage 1 und Anlage 2).

III. Finanzierung

Die Erarbeitung von Stellungnahmen zu Zielabweichungsanträgen vom Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar ist vom allgemeinen Budget zur Regionalplanung gedeckt.

gez. Ralph Schlusche

Anlage: Stellungnahmen des VRRN

Verband Region Rhein-Neckar ∗ Postfach 10 26 36 ∗ 68026 Mannheim

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd
Referat 41
Raumordnung und Landesplanung
Friedrich-Ebert-Straße 14
67433 Neustadt a.d.W.

Verband Region Rhein-Neckar
Körperschaft des
öffentlichen Rechts

Verbandsdirektor

Postanschrift:
Postfach 10 26 36
68026 Mannheim

Hausanschrift:
M1, 4-5
68161 Mannheim

Tel.: 0621 10708-0
Fax: 0621 10708-255

Bankverbindung:
Sparkasse Rhein Neckar Nord
IBAN: DE 16 6705 0505 0030 2671 09
BIC: MANSDE66XXX

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht	Unser Zeichen	Bearbeiter	Telefon-Durchwahl	Datum
14-433-11:41	15.02.2021	221 27 - 02132/2021	LD/Wt	0621 107 08 228	05.03.2021

Stellungnahme des Verbandes Region Rhein-Neckar im Rahmen des Antrages der Stadt Wörth auf Zulassung einer Abweichung von einem Ziel des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar (ERP 2014) gemäß § 6(2) ROG i.V. mit § 10(6) LPlG Rheinland-Pfalz
hier: Ausweisung einer gewerblichen Baufläche in der Stadt Wörth

Sehr geehrte Damen und Herren,

Die Stadt Wörth am Rhein beabsichtigt im Rahmen einer Teil-Änderung ihres Flächennutzungsplanes insgesamt 32 Hektar gewerbliche Bauflächen in der Gemarkung Maximiliansau auszuweisen. Die Antragsflächen, die aus zwei Teilflächen mit 17 bzw. mit 15 ha Größe bestehen, befinden sich südlich des Autobahnkreuzes Wörth. Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Wörth sind die Planflächen als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Der verbindliche Einheitlichen Regionalplan Rhein Neckar (ERP 2014) weist in diesem Bereich einen Regionalen Grünzug (Z) sowie einen Vorrangbereich für den vorbeugenden Hochwasserschutz (G) aus. Die nördliche Teilfläche mit der Größe von 17 ha befindet sich in einem Bereich, der im Offenlage-Entwurf der 1. Änderung des ERP 2014 als künftiger Vorrangbereich für Dienstleistung und Gewerbe für eine interkommunale Nutzung vorgeschlagen wird.

Für die Flächenbedarfsbegründung zieht die Stadt Wörth das im Rahmen des interkommunalen Projektes „Starke Kommunen – Starkes Land (SKSL)“ gemeinsam mit der VG Kandel erstellte Konzept für den Modellraum „An Bienwald und Rhein“ im Süden des Landkreises Germersheim heran. In der ersten Ausbaustufe bis 2030 sind hier die Entwicklung von ca. 50 ha gewerbliche Bauflächen vorgesehen, wobei 32 ha auf die Stadt Wörth entfallen sollen und ca. 13 bis 20 ha auf die VG Kandel. In der weiteren Perspektive dieses Konzeptes bis sind 2040 weitere rd. 87 ha, somit insgesamt rd. 137 ha gewerbliche Entwicklungsflächen vorgesehen Weitere 25 ha Entwicklungspotentiale sieht das Konzept als „Reserveflächen“ im Modellraum vor.

Der Verband Region Rhein-Neckar stimmt dem Antrag der Stadt Wörth auf Zulassung einer Abweichung von einem Ziel des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar nicht zu und stellt das Benehmen nicht her.

Begründung:

Nach § 6 Abs. 2 Raumordnungsgesetz i.V.m. §10 Abs 6 Landesplanungsgesetz Rheinland-Pfalz kann die obere Landesplanungsbehörde (…) die Abweichung von einem Ziel eines regionalen Raumordnungsplans zu lassen, wenn die Abweichung aufgrund **veränderter Tatsachen oder Erkenntnisse** unter **raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar ist** und der regionale Raumordnungsplan **in seinen Grundzügen nicht berührt wird**.

Nach Ansicht des Verband Region Rhein-Neckar sind diese grundsätzlichen gesetzlichen Vorgaben für die Einleitung des vorliegenden Zielabweichungsverfahrens für eine Gewerbeflächenentwicklung in Wörth in einer Größenordnung von 32 ha nicht erfüllt. Bei dieser Dimension sind die Grundzüge der Planung des rechtskräftigen Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar zweifellos berührt, eine Abweichung ist zudem raumordnerisch nicht vertretbar. Dies gilt nicht nur vor dem Hintergrund der beantragten flächenmäßigen Abweichung und dem Eingriff in das rechtsverbindliche Ziel „Regionalen Grünzug“, sondern insbesondere auch für das dem Regionalplan zugrunde liegend Gesamtkonzept zur regionalen Siedlungsstruktur im Bereich Gewerbeflächen. Dieses Gesamtkonzept wird mit der großflächig beantragten Abweichung in Frage gestellt und außer Kraft gesetzt. Darüber hinaus liegen weder veränderte Tatsachen oder neue Erkenntnisse vor, die im Sinne einer Atypik oder Härte die Einleitung und Durchführung des beantragten Zielabweichungsverfahrens rechtfertigen würden.

Die Zulassung einer Zielabweichung in der genannten Größenordnung würde zudem auch die umfangreichen Vorplanungen und Abstimmungen im Vorfeld der Erarbeitung des aktuellen Offenlageentwurfes für die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar im Bereich Gewerbliche Bauflächen konterkarieren. Die für April 2021 terminierte Offenlage der 1. Regionalplanänderung hat nämlich gerade zum Ziel, den Auftrag der Landesplanung für eine gesamtregional abgestimmte Gewerbeflächenkulisse abzuarbeiten und im Rahmen der Gesamt-Abwägung demokratisch zu legitimieren. Eine vorgreifliche Zielabweichung in der genannten Größenordnung würde dieses Ziel unterlaufen und unzulässig in die Planungshoheit des Verbandes Region Rhein-Neckar eingreifen.

Der Verband Region Rhein-Neckar hat im Offenlage-Entwurf zur 1. Änderung des Regionalplans mit insgesamt ca. 70 ha erhebliche Flächen sowohl für die gewerbliche Entwicklung der Stadt Wörth als auch für die interkommunale Zusammenarbeit der kooperierenden Mittelzentren Wörth und Kandel an zwei Standorten vorgeschlagen. Es ist die ureigenste Aufgabe des Verbandes als Träger der Regionalplanung im Rahmen des weiteren Planverfahrens und in einer regionalplanerischen Gesamtschau abschließend über die Aufnahme dieser, ggf. weiterer oder anderer Flächen zu entscheiden.

Vor diesem Hintergrund kann der Verband Region Rhein-Neckar sein Benehmen nicht herstellen. Wir beantragen, das Zielabweichungsverlangen der Stadt Wörth abzulehnen.

Mit freundlichen Grüßen

Ralph Schlusche

Verband Region Rhein-Neckar ∗ Postfach 10 26 36 ∗ 68026 Mannheim

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd
Referat 41
Raumordnung und Landesplanung
Friedrich-Ebert-Straße 14
67433 Neustadt a.d.W.

Verband Region Rhein-Neckar
Körperschaft des
öffentlichen Rechts

Verbandsdirektor

Postanschrift:
Postfach 10 26 36
68026 Mannheim

Hausanschrift:
M1, 4-5
68161 Mannheim

Tel.: 0621 10708-0
Fax: 0621 10708-255

Bankverbindung:
Sparkasse Rhein Neckar Nord
IBAN: DE 16 6705 0505 0030 2671 09
BIC: MANSDE66XXX

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht	Unser Zeichen	Bearbeiter	Telefon-Durchwahl	Datum
14-433-11:41	15.02.2021	221 31	LD/Wt	0621 107 08 228	05.03.2021

Stellungnahme des Verbandes Region Rhein-Neckar im Rahmen des Antrages der VG Kandel auf Zulassung einer Abweichung von Zielen des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar (ERP 2014) gemäß § 6(2) ROG i.V. mit § 10(6) LPlG Rheinland-Pfalz
hier: Ausweisung von gewerblichen Baufläche in der Ortsgemeinde Erlenbach

Sehr geehrte Damen und Herren,

Die VG Kandel beabsichtigt im Rahmen einer Teil-Änderung ihres Flächennutzungsplanes nach Angaben der verfahrensführenden Behörde SGD Süd, Neustadt insgesamt ca. 20 Hektar gewerbliche Bauflächen im Bereich der Ortsgemeinde Erlenbach auszuweisen. Die Antragsflächen, die aus drei Teilflächen bestehen, befinden sich südwestlich der Ortslage. Die Prüfung durch den Verband Region Rhein-Neckar hat allerdings ergeben, dass die Flächenangaben in den Antragsunterlagen zwischen ca. 13 und ca. 20 ha divergieren. Eine abschließende Bewertung der konkreten räumlichen Betroffenheiten ist deshalb nicht möglich.
Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der VG Kandel sind die Planflächen als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt. Der verbindliche Einheitlichen Regionalplan Rhein Neckar weist in allen drei Teilflächen einen Regionalen Grünzug (Z) aus. Zwei Teilflächen sind darüber hinaus als Vorrangfläche für die Landwirtschaft (Z), eine Teilfläche als Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege (Z) ausgewiesen. Darüber hinaus ist die Ortsgemeinde Erlenbach nach Plansatz 1.5.2.1 als Kommune mit der Funktion „Eigenentwicklung Gewerbe“ (Z) festgelegt.

Für die Flächenbedarfsbegründung zieht die VG Kandel das im Rahmen des interkommunalen Projektes „Starke Kommunen – Starkes Land (SKSL)“ gemeinsam mit der Stadt Wörth erstellte Konzept für den Modellraum „An Bienwald und Rhein“ im Süden des Landkreises Germersheim heran. In der ersten Ausbaustufe bis 2030 sind hier die Entwicklung von ca. 50 ha gewerbliche Bauflächen vorgesehen, wobei ca. 30 ha auf die Stadt Wörth entfallen sollen und 13 bis 20 ha auf die Stadt Kandel. In der weiteren Perspektive dieses Konzeptes bis sind 2040 weitere rd. 87 ha, somit insgesamt rd. 137 ha gewerbliche Entwicklungsflächen vorgesehen Weitere 25 ha Entwicklungspotentiale sieht das Konzept als „Reserveflächen“ im Modellraum vor.

Der Verband Region Rhein-Neckar stimmt dem Antrag der Stadt Wörth auf Zulassung einer Abweichung von einem Ziel des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar nicht zu und stellt das Benehmen nicht her.
Begründung:

Nach § 6 Abs. 2 Raumordnungsgesetz i.V.m. §10 Abs 6 Landesplanungsgesetz Rheinland-Pfalz kann die obere Landesplanungsbehörde (…) die Abweichung von einem Ziel eines regionalen Raumordnungsplans zu lassen, wenn die Abweichung aufgrund **veränderter Tatsachen oder Erkenntnisse** unter **raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar ist** und der regionale Raumordnungsplan **in seinen Grundzügen nicht berührt wird**.

Nach Ansicht des Verband Region Rhein-Neckar sind diese grundsätzlichen gesetzlichen Vorgaben für die Einleitung des vorliegenden Zielabweichungsverfahrens für eine Gewerbeflächenentwicklung in der VG Kandel, Ortsgemeinde Erlenbach in einer Größenordnung von 13 bis 20 ha nicht erfüllt. Bei dieser Dimension sind die Grundzüge der Planung des rechtskräftigen Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar zweifellos berührt, eine Abweichung ist zudem raumordnerisch nicht vertretbar. Dies gilt nicht nur vor dem Hintergrund der beantragten flächenmäßigen Abweichung und dem Eingriff in die rechtsverbindlichen Ziele „Regionalen Grünzug“, „Vorrangbereich Landwirtschaft“ und „Vorrangbereich für Naturschutz und Landschaftspflege“, sondern insbesondere auch für das dem Regionalplan zugrunde liegende Gesamtkonzept zur regionalen Siedlungsstruktur im Bereich Gewerbeflächen. Dieses Gesamtkonzept wird mit der großflächig beantragten Abweichung in Frage gestellt und außer Kraft gesetzt. Dies gilt umso mehr, als die Ortsgemeinde Erlenbach nach den regionalplanerischen Zielvorgaben auf die „Eigenentwicklung Gewerbe“ beschränkt ist. Darüber hinaus liegen weder veränderte Tatsachen oder neue Erkenntnisse vor, die im Sinne einer Atypik oder Härte die Einleitung und Durchführung des beantragten Zielabweichungsverfahrens rechtfertigen würden.

Die Zulassung einer Zielabweichung in der genannten Größenordnung würde zudem auch die umfangreichen Vorplanungen und Abstimmungen im Vorfeld der Erarbeitung des aktuellen Offenlageentwurfes für die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar im Bereich Gewerbliche Bauflächen konterkarieren. Die für April 2021 terminierte Offenlage der 1. Regionalplanänderung hat nämlich gerade zum Ziel, den Auftrag der Landesplanung für eine gesamtregional abgestimmte Gewerbeflächenkulisse abzuarbeiten und im Rahmen der Gesamt-Abwägung demokratisch zu legitimieren. Eine vorgreifliche Zielabweichung in der genannten Größenordnung würde dieses Ziel unterlaufen und unzulässig in die Planungshoheit des Verbandes Region Rhein-Neckar eingreifen.

Der Verband Region Rhein-Neckar hat im Offenlage-Entwurf zur 1. Änderung des Regionalplans für die VG Kandel keine zusätzlichen Flächen für die gewerbliche Entwicklung ausgewiesen. Für die kooperierenden Mittelzentren Kandel und Wörth ist jedoch im Bereich Wörth-Maximiliansau eine 32 ha großes Vorranggebiet für Dienstleistung und Gewerbe für eine interkommunale gewerbliche Nutzung vorgeschlagen. Es ist die ureigenste Aufgabe des Verbandes als Träger der Regionalplanung im Rahmen des weiteren Planverfahrens und in einer regionalplanerischen Gesamtschau abschließend über die Aufnahme dieser, ggf. weiterer oder anderer Flächen zu entscheiden.

Vor diesem Hintergrund kann der Verband Region Rhein-Neckar sein Benehmen nicht herstellen. Wir beantragen das Zielabweichungsverlangen der VG Kandel abzulehnen.

Mit freundlichen Grüßen

Ralph Schlusche

VERBAND REGION RHEIN-NECKAR

Mannheim, den 01.03.2021
Aktenzeichen: 023 03
Fg

59. Sitzung des Planungsausschusses des Verbandes Region Rhein-Neckar am 19. März 2021 in Mannheim

V o r l a g e P L A 5 9 / 2 1 / 0 3

Tagesordnungspunkt 5: Leitfaden zur regionalplanerischen Beurteilung von Freiflächen-Solaranlagen
hier: Problemstellung, geplanter Inhalt, geplantes Vorgehen

I. Beschlussvorschlag

Der Planungsausschuss nimmt den Bericht zu den aktuellen Entwicklungen des Ausbaus von Solarenergieanlagen auf Freiflächen zur Kenntnis und beauftragt die Verwaltung, einen Leitfaden mit Handlungsempfehlungen für die regionale und kommunale Ebene zu erarbeiten.

II. Sachverhalt

1. Ausganglage

Der Ausstieg aus der Atom- und Kohleenergie sowie der weitere Ausbau der erneuerbaren Energien sind politisch beschlossen und breiter gesellschaftlicher Konsens.

Vor dem Hintergrund, dass sowohl deutschlandweit als auch in der Region Rhein-Neckar

- die Biomassepotenziale weitgehend energetisch ausgeschöpft sind und eine weitere Ausdehnung des Energiepflanzenanbaus aus Gründen der Ökologie und Flächeneffizienz vermieden werden soll,
- die Nutzungsmöglichkeiten der Wasserkraft begrenzt sind,
- die Geothermie zwar über große Potenziale verfügt, aber auch auf Bedenken stößt,
- der dringend notwendige Ausbau der Windenergie mangels Flächenverfügbarkeit sowie wegen hoher Anforderungen an den Artenschutz und vielfacher Bürgerproteste nur begrenzte Potentiale bietet,

ist die Nutzung der Solarenergie ein wesentlicher Baustein zum Erreichen der Energie- und Klimaschutzziele.

Die Voraussetzungen für eine umfassende Nutzung der Solarenergie sind günstig, da die Stromgestehungskosten aufgrund niedrigerer Modulpreise in den letzten Jahren erheblich

gesunken sind, die Solarenergie eine vergleichsweise hohe Akzeptanz in der Bevölkerung hat und die Einstrahlungswerte in der Region Rhein-Neckar im deutschen Vergleich relativ hoch sind.

Grundsätzlich ist angezeigt, zuerst die Potenziale zur Errichtung von Solaranlagen auf oder an Gebäuden zu nutzen. Allerdings vollzieht sich der Ausbau von gebäudegebundenen Anlagen aus verschiedenen Gründen eher zögerlich (Verfügbarkeit, Statik, Eigentumsverhältnisse, Informationsdefizite, Bürokratie etc.). Unter den derzeitigen Rahmenbedingungen sind die bundesweiten Ziele zum Ausbau der erneuerbaren Energien mit gebäudegebundenen Solaranlagen nicht zu erreichen. Vor diesem Hintergrund ist die Notwendigkeit von Freiflächenanlagen grundsätzlich gegeben.

Mit der Wirtschaftlichkeit von Freiflächenanlagen außerhalb der EEG-Förderung und den Länderöffnungsklauseln zur Errichtung von Anlagen in benachteiligten landwirtschaftlichen Gebieten werden absehbar die Planungen für Freiflächenanlagen im Außenbereich und damit der Druck auf die Fläche und die damit verbundenen Konfliktlagen weiter deutlich zunehmen.

2. Problemstellung

So ergeben sich zunächst die „klassischen“ Raumnutzungskonflikte, insbesondere im Hinblick auf Natur- und Landschaftsschutz sowie bestehende landwirtschaftliche Nutzungen. Neu ist dabei, dass Freiflächen-Solaranlagen, anders als andere raumbedeutsame Nutzungen, im Wesentlichen unabhängig von bestehenden Infrastrukturen oder anderen räumlichen Bindungen errichtet und betrieben werden können. Damit ist die Einordnung in bestehende und bewährte raumordnerische Leitbilder nicht ohne weiteres möglich und die Frage nach einer sinnvollen, verträglichen Einbindung von Freiflächenanlagen in die Raumschaft stellt sich künftig nahezu flächendeckend.

Die Regionalplanung ist in ihrem übergemeindlichen, überfachlichen Koordinierungsauftrag deshalb gefordert, möglichst zeitnah einen konzeptionellen Beitrag zur raumverträglichen Planung und Errichtung von Freiflächen-Solaranlagen und damit zu einer nachhaltigen Gestaltung der Energiewende und des Klimaschutzes zu leisten.

Auch in der Region Rhein-Neckar haben in den letzten zwei Jahren die Planungen und Errichtungen von Freiflächenanlagen deutlich zugenommen. Die bisherigen Größenordnungen variieren dabei zwischen Anlagen mit 750 kW auf einer Fläche von etwa 1 ha bis zu Anlagen mit 10 MW auf einer Fläche von etwa 12 ha.

Aus diesem Grund erscheint es aus Sicht des Verbands Region Rhein-Neckar sinnvoll, das Thema der Solar-Freiflächenanlagen strukturiert und einheitlich sowohl auf regionalplanerischer als auch für die kommunale Ebene zu beleuchten.

3. Geplantes Vorgehen / Leitfaden

Die Erarbeitung eines formellen Regionalplankapitels „Freiflächen-Solaranlagen“ einschließlich entsprechender Ausweisungen als Ausschluss- bzw. Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete ist nach Auffassung der Verbandsverwaltung in diesem Zusammenhang nicht zielführend. Zum einen würde ein entsprechendes Verfahren mehrere Jahre bis zur Rechtskraft in Anspruch nehmen und damit nicht zur gewünschten zeitnahen räumlichen Steuerungswirkung führen. Zum anderen erlaubt das in den drei Bundesländern zulässige, jedoch unterschiedliche Instrumentarium für die Regionalplanung keine einheitliche Vorgehensweise. So ist im baden-württembergischen Teilraum der Region Rhein-Neckar die Ausweisung von Vorranggebieten für Solarenergie rechtlich nicht möglich.

Die Verbandsverwaltung schlägt deshalb die Erarbeitung eines Leitfadens im Sinne einer informellen Planung vor. Dieser soll den bereits bestehenden Leitfaden von 2007 aktualisieren und weiterentwickeln und erstmals durch eine Kartendarstellung regionsweiter Eignungs- und Konfliktflächen ergänzen.

Der Leitfaden soll als Handreichung auf die kommunale Planungsebene fokussiert sein und folgende Punkte beinhalten:

- Planungs- und Baurecht
- Förderrahmen nach EEG
- Regionalplanerische Aspekte: Hier geht es einerseits um die Darstellung der regionalplanerischen Handlungsoptionen und anderseits um die Abwägung der Verträglichkeit von Freiflächenanlagen mit den regionalplanerischen Zielfestlegungen. Dabei sollen Flächenkonkurrenzen, insbesondere zur Landwirtschaft und zum Naturschutz, thematisiert werden.
- Kommunalplanerische Aspekte: Es sollen die Planungs- und Steuerungsinstrumente auf Bauleitplanebene und die Möglichkeiten der kommunalen Wertschöpfung dargestellt werden.
- Auswirkungen von Freiflächenanlagen auf Natur und Landschaft. Thematisiert wird die Betroffenheit der einzelnen Schutzgüter.
- Sonderformen von Freiflächenanlagen: Agri-PV-Anlagen und schwimmende PV-Anlagen können dazu beitragen, Flächenkonkurrenzen zu verhindern bzw. zu minimieren.

Der Entwurf des Leitfadens soll zunächst mit verschiedenen Interessengruppen wie der Landwirtschaft und den Umweltverbänden, aber auch mit den höheren Raumordnungsbehörden abgestimmt werden. Dabei werden auch die bereits bestehenden Hinweis- und Positionspapiere, wie z.B. des baden-württembergischen Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft, der SGD Süd, der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz oder von BUND/NABU, berücksichtigt. Nach diesem Abstimmungsprozess soll der Leitfaden im Planungsausschuss zur Diskussion gestellt und als Grundlage für die Beurteilung von Planungsvorhaben beschlossen werden.

III. Finanzierung

Der Leitfaden für Freiflächen-Solaranlagen wird durch die Verbandsverwaltung erarbeitet. Zusätzliche Haushaltmittel sind nicht erforderlich.

gez. Ralph Schlusche

VERBAND REGION RHEIN-NECKAR

Mannheim, den 05.03.2021
Aktenzeichen: 023 03
LD/Wt/Ha

59 Sitzung des Planungsausschusses des Verbandes Region Rhein-Neckar am 19. März 2021 in Mannheim

Vorlage PLA 59/21/04

Tagesordnungspunkt 6: 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar, Plankapitel 1.4 „Wohnbauflächen“ und 1.5 „Gewerbliche Bauflächen“
hier: Sachstand und Zeitplan

I. Beschlussvorschlag

Der Planungsausschuss nimmt den Bericht zum aktuellen Stand der Vorarbeiten für die Durchführung des Beteiligungsverfahrens und der Offenlage zu der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar (ERP), Plankapitel 1.4 „Wohnbauflächen“ und 1.5 „Gewerbliche Bauflächen“ zur Kenntnis.

II. Sachverhalt

Auf der Grundlage der Empfehlung des Planungsausschusses in der 58. Sitzung am 18. November 2020 hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 09. Dezember 2020 die Durchführung des Beteiligungsverfahrens und der Offenlage zur 1. Änderung des ERP beschlossen.

Die Verbandsverwaltung ist seitdem damit beschäftigt, die umfangreichen Vorarbeiten für diesen Verfahrensschritt zügig voranzubringen.

Entsprechend Ziffer 2 der Beschlussvorlage der Verbandsversammlung vom 09. Dezember 2020 wurden in der Raumnutzungskarte, den Begründungen zu den Plansätzen, den Anhängen sowie dem Umweltbericht notwendig Berichtigungen und redaktionelle Korrekturen vorgenommen, die sich in der Endredaktion vor Drucklegung für die Offenlage der Planunterlagen ergeben haben.

Darüber hinaus werden derzeit verschiedene rechtliche Aspekte abschließend geklärt, so u.a. die Frage, ob die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange für das anstehende 1. Änderungsverfahren des Einheitlichen Regionalplans in Analogie zu den Regelungen des Landesplanungsgesetzes für Baden-Württemberg sowie des BauGB und dem für dieses Verfahren maßgebenden rheinland-pfälzischem Landesplanungsgesetz ebenfalls ausschließlich digital erfolgen kann.

Für die Öffentlichkeitsbeteiligung durch die Auslegung des Planentwurfs in den 15 Stadt- und Landkreise bzw. kreisfreien Städte der Region Rhein-Neckar sind die für den Publikumsverkehr zum jeweiligen Zeitpunkt geltenden Corona-Bestimmungen zu berücksichtigen. Auf des Grundlage des Plansicherstellungsgesetztes ist vorgesehen die Öffentlichkeitsbeteiligung auf die Internet-Nutzung zu fokussieren und die Auslegung in Papierform aus rechtlichen Gründen für Bürgerinnen und Bürger ohne entsprechende Möglichkeiten anzubieten.

Neben der bereits in vergangenen Verfahren gegeben Möglichkeit der Einsichtnahme der Planunterlagen auf der Homepage des VRRN und der Option Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung analog oder per E-Mail einzureichen, wird der Verband Region Rhein-Neckar erstmals eine eigenständige Web-Anwendung zur Beteiligung am Planverfahren als zusätzliche Serviceleistung anbieten. Die in einem Bieterverfahren ausgewählte Plattform der Gesellschaft für Informationstechnologie, Leipzig (-GFI-) hat sich bereits in einer Vielzahl von vergleichbaren Verfahren in mehreren Bundesländern bewährt. Sie bietet dem Nutzer u.a. komfortable Möglichkeiten direkt auf inhaltlich oder räumlich definierte Inhalte des Planentwurfs zuzugreifen und eine Stellungnahme unmittelbar zuzuordnen. Für die Verwaltung des VRRN wird sich gleichzeitig die Systematisierung und Zuordnung der Stellungnahmen im Rahmen der Erarbeitung von Abwägungsvorschlägen deutlich vereinfachen. Darüber hinaus wird die Region Rhein-Neckar mit diesem Schritt auch ihrem Anspruch und ihrer Vorreiterrolle als digitale Modellregion gerecht.

Im weiteren Zeitplan ist vorgesehen, das Beteiligungsverfahren sowie die Offenlage am 20. April 2021 einzuleiten. Um ausreichend Zeit für eine ausführliche Auseinandersetzung mit dem umfangreichen Planwerk zu geben sowie die Einschränkungen für Besucher in den Verwaltungen zu berücksichtigen, soll die Dauer der Offenlage abweichend vom Landesplanungsgesetz Rheinland-Pfalz von 6 auf 8 Wochen verlängert werden. Hinzu kommen 2 weitere Wochen zur fristgerechten Abgabe der Stellungnahme für Kommunen, öffentliche Planungsträger und sonstige Beteiligte.

III. Finanzierung

Die Aufstellung, Änderung und Fortschreibung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar ist staatliche Pflichtaufgabe des Verbandes Region Rhein-Neckar auf der Grundlage des „Staatsvertrages zwischen den Ländern Baden-Württemberg, Hessen und Rheinland-Pfalz über die Zusammenarbeit bei der Raumordnung und Weiterentwicklung im Rhein-Neckar Gebiet“ vom 26. Juli 2005.

Die für das Verfahren zur 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans erforderlichen Finanzmittel sind im Haushaltsplan 2021 berücksichtigt.

gez. Ralph Schlusche

VERBAND REGION RHEIN-NECKAR

Mannheim, den 01.03.2021
Aktenzeichen: 023 03
Pei

59. Sitzung des Planungsausschusses des Verbandes Region Rhein-Neckar am 19. März 2021 in Mannheim

V o r l a g e P L A 5 9 / 2 1 / 0 5

Tagesordnungspunkt 7: Landesentwicklungsplan (LEP) Hessen 2020 (4. Änderung des LEP Hessen 2000) 2. Öffentlichkeitsbeteiligung
hier: Beschluss der Stellungnahme des Verbandes Region Rhein-Neckar

I. Beschlussvorschlag

1. Der Planungsausschuss stimmt der Stellungnahme des Verbandes Region Rhein-Neckar im Rahmen der 2. Öffentlichkeitsbeteiligung zur vierten Änderung des Landesentwicklungsplans (LEP) Hessen 2020 zu (s. Anlage).

II. Sachverhalt

Die Hessische Landesregierung hatte am 16.12.2019 den Entwurf des Landesentwicklungsplans Hessen 2020 – Raumstruktur, Zentrale Orte und Großflächiger Einzelhandel als vierte Änderung des LEP Hessen 2000 einschließlich Begründung und Umweltbericht beschlossen. Mit dieser Änderung des LEP Hessen 2000 sollen die folgenden raumordnerischen Festlegungen neu gefasst werden:

- zur landesweiten Raumstruktur (Verdichtungsraum / Ländlicher Raum) und zur gesamträumlichen Entwicklung,
- zu den zentralen Orten (Ober-, Mittel- und Grundzentren) einschließlich der zentralörtlichen Daseinsvorsorge und
- zum Großflächigen Einzelhandel.

In der Planungsausschusssitzung am 25.09.2020 wurde die Stellungnahme des VRRN im Rahmen der 1. Offenlage dieser 4. LEP-Änderung beraten und einstimmig beschlossen. Zwischenzeitlich hat der VRRN im Rahmen der 2. Offenlage erneut eine Stellungnahme abgegeben. Mit dieser 2. Offenlage wurden Änderungen am Entwurf nach Auswertung der von den

Städten und Gemeinden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit eingereichten Stellungnahmen vorgelegt: Diese beziehen sich auf:

4.2.1-6 (G) Regionalplanerische Mindestwerte in Wohneinheiten je ha,
5.1: Zentralörtliches System (Abb. 4 Mittelbereichsabgrenzung),
5.2.1-2 (Z): Oberzentren (Oberzentrale Kooperation),
6-3 (Z), 6-5 (Z): Großflächiger Einzelhandel (Integrationsgebot, Herstellerdirektverkaufszentren)

III. Wesentliche Inhalte der Stellungnahme

Der Verband Region Rhein-Neckar hat sich auch im Zuge der 2. Offenlage auf die Anforderungen einer Ländergrenzen übergreifenden, abgestimmten Raumordnung und -entwicklung gem. seiner Aufgaben nach dem Staatsvertrag Rhein-Neckar fokussiert. Es geht dabei stets um das Erreichen einer möglichst weitgehenden Kompatibilität der jeweiligen Landesvorgaben in Baden-Württemberg, Hessen und Rheinland-Pfalz für den Planungsraum der Metropolregion Rhein-Neckar.

Grundsätzlich bekräftigt der Verband die inhaltlichen Anregungen im Rahmen der Stellungnahme zur 1. Offenlage vom 22.06.2020 und hält diese aufrecht. Zu den nun vorgelegten Änderungen hat sich der VRRN wie folgt geäußert:

- Die Änderung der **Dichtewerte** (Wohneinheiten/Hektar) zur Berechnung der maximalen Wohnsiedlungsbedarfe pro Kommune in den Regionalplänen hat sich lediglich auf die Kommunen im Ballungsraum Frankfurt/Rhein-Main bezogen und wird seitens des VRRN zur Kenntnis genommen. Gleichzeitig wird die Formulierung in der Begründung zu Planziffer 4.2.1-6 begrüßt, dass den Kommunen ein hinreichender Planungsspielraum verbleibe, da die Mindestdichtewerte von Städten und Gemeinden nicht 1:1 in die kommunale Bauleitplanung zu übernehmen seien.
- Der VRRN begrüßt die Korrekturen, die bei der **Zuweisung der Mittelbereiche** unter der Planziffer 5.1 Zentralörtliches Systems vorgenommen worden sind. Es fällt allerdings nach wie vor auf, dass gerade an den Grenzen Hessens die realen Verflechtungen von Kommunen mit ihren rheinland-pfälzischen und baden-württembergischen Nachbarkommunen nicht berücksichtigt sind. (Bspl. Verflechtungsbereich von Neckarsteinach und Hirschhorn zum Mittelzentrum Viernheim).
  Hier hat der VRRN Wert daraufgelegt, dass von der in Planziffer 5.1.-5 (Z) eröffneten Möglichkeit Gebrauch gemacht werden kann, Mittelbereichsabgrenzungen in Einzelfällen zu modifizieren.
- Mit Blick auf die tatsächlichen Raum- und Funktionszusammenhänge von Mittelzentren im Kernraum der Metropolregion Rhein-Neckar plädiert der VRRN für eine flexiblere Ausgestaltung der geforderten gemeinsamen zentralörtlichen Aufgaben durch ober- und mittelzentrale Kooperationen. Für die Konstellation vom Bürstadt-Lampertheim-Lorsch als **Mittelzentren in Kooperation im Verdichtungsraum** fordert der VRRN einen inhaltlichen Interpretationsspielraum auf der Grundlage von Raumanalysen und Teilraumkonzepten, die die tatsächlichen Verflechtungen der Kommunen mit den Oberzentren Mannheim und Ludwigshafen sowie dem Mittelzentrum Worms berücksichtigt. Die Regionalplanungsträger sind deshalb in die angekündigten Modellprojekte zur Kooperationsausformung intensiv mit einzubeziehen.
- Mit Blick auf den Einzelhandel beinhaltet Planziffer 6-3 (Z), dass Sondergebiete für den Großflächigen Einzelhandel nur in den Vorranggebieten Siedlung dargestellt werden können und definiert Vorhaben, die aufgrund ihres Warensortiments für eine Ansiedlung in den Vorranggebieten Siedlung ungeeignet sind. Die ursprünglich vorgesehene Ausnahme für das Integrationsgebot auch für Möbel- und Einrichtungshäuser sowie Küchen-, Bad- und Sanitärfachmärkte wurde richtigerweise revidiert.

- Der VRRN bekräftigt in seiner Stellungnahme, dass auch das Kongruenzgebot wie im alten LEP als Ziel beibehalten werden sollte (Verkaufsfläche, Warenangebot und Einzugsbereich Umfang und Zweckbestimmung eines Einzelhandelsvorhabens muss den räumlich-funktional zugeordneten Versorgungsaufgaben der jeweiligen Zentralitätsstufe entsprechen). Gemeinsam mit dem Zentralitätsgebot dient das Kongruenzgebot der Sicherung der zentralörtlichen Versorgungsstruktur, die eine wohnortnahe Versorgung sichern soll. Auf die Bedeutung von regionalen Einzelhandelskonzepten und die Ausweisung sog. Ergänzungsstandorte für den großflächigen Einzelhandel wird seitens des VRRN erneut hingewiesen.

Der Verband hat die Stellungnahme über eine online-Beteiligungsplattform unter dem Vorbehalt der Zustimmung des Planungsausschusses abgegeben. Die Stellungnahme in Briefform ist als Anlage beigefügt.

III. Finanzierung

Die Erarbeitung der Stellungnahme zur 4. Änderung des LEP Hessen 2000 ist als Teil der laufenden Verwaltungsaufgaben im Haushalt berücksichtigt.

gez. Ralph Schlusche

Anlage

Stellungnahme des VRRN zur 2. Offenlage der 4. Änderung des LEP Hessen

Verband Region Rhein-Neckar ∗ Postfach 10 26 36 ∗ 68026 Mannheim

Verband Region Rhein-Neckar
Körperschaft des
öffentlichen Rechts

Postanschrift:
Postfach 10 26 36
68026 Mannheim

Hausanschrift:
M1, 4-5
68161 Mannheim

Tel.: 0621 10708-0
Fax: 0621 10708-255

Bankverbindung:
Sparkasse Rhein Neckar Nord
IBAN: DE 16 6705 0505 0030 2671 09
BIC: MANSDE66XXX

Hessisches Ministerium für Wirtschaft,
Energie, Verkehr und Wohnen
Postfach 31 29
65021 Wiesbaden

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht	Unser Zeichen	Bearbeiter	Telefon-Durchwahl	Datum
		044 02 - 00127/2021	Herr Dr. Peinemann	0621 107 08 221	14.01.2021

Landesentwicklungsplan Hessen 2020 – Raumstruktur, Zentrale Orte und Großflächiger Einzelhandel - Neufassung von Planziffern
hier: Stellungnahme des Verbandes Region Rhein-Neckar im Rahmen der Durchführung der 2. Öffentlichkeitsbeteiligung

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die erneute Gelegenheit, als Verband Region Rhein-Neckar (VRRN) zum geänderten Entwurf der 4. Änderung des Landesentwicklungsplans Hessen 2000 Stellung zu nehmen (Durchführung der 2. Beteiligung). Diese Stellungnahme erfolgt vorbehaltlich der Zustimmung des Planungsausschusses des Verbandes Region Rhein-Neckar.

Bevor wir uns im Folgenden zu den nun vorgenommenen Änderungen äußern, weisen wir darauf hin, dass wir unsere Stellungnahme zur 1. Offenlage der 4. Änderung des LEP Hessen 2000 vom 22.06.2020 für die Punkte aufrechterhalten, die nicht mehr in der vorliegenden Offenlage aufgerufen worden sind, da uns diesbezüglich (noch) kein Abwägungsergebnis vorliegt.

Planziffer 4.2.1-6 (G) - Dichtewerte
Die Planziffer 4.2.1-6 legt für die Träger der Regionalplanung die nach Raumstrukturtypen differenzierte Mindestdichtewerte (Wohneinheiten / Hektar) zur Berechnung der maximalen Wohnsiedlungsbedarfe pro Kommune in den Regionalplänen fest. Hier wurde die pauschale Zuweisung erhöhter Dichtewerte für die Kommunen im Ballungsraum Frankfurt/Rhein-Main aus der Tabelle der Planziffer 3.2-3 der 3. LEP-Änderung gestrichen und stattdessen die Dichtewerte der in 4.2.1-5 (Z) definierten Strukturräume der 4. LEP Änderung gewählt. Wir nehmen diese Änderung zur Kenntnis. Es erscheint uns hilfreich, dass in der Begründung zu 4.2.1-6 darauf hingewiesen wird, dass den Kommunen ein hinreichender Planungsspielraum

verbleibt, da die Mindestdichtewerte von Städten und Gemeinden nicht 1:1 in die kommunale Bauleitplanung zu übernehmen sind.

Planziffer 5.1 Zentralörtliches System

Die Planziffer 5.1 Zentralörtliches System beinhaltet die Festlegungen zu Mittelzentren und ihren Mittelbereichen. Hier hatten wir bereits in der 1. Offenlage die Zuordnung der Mittelbereiche zu einzelnen Mittelzentren hinterfragt. Bezogen auf die Abgrenzung der Mittelbereiche wurde die Erreichbarkeit mit dem Individualverkehr als einziges Abgrenzungskriterium herangezogen, wodurch Mittelbereiche gebildet wurden, die nicht den realen Alltagsverflechtungen entsprachen. Hier wurden Korrekturen durchgeführt, die wir weitgehend begrüßen. Es fällt allerdings nach wie vor auf, dass gerade an den Grenzen des Landes Hessens die realen Verflechtungen von Kommunen mit ihren rheinland-pfälzischen und baden-württembergischen Nachbarkommunen nicht berücksichtigt werden. So bleibt der Verflechtungsbereich von Neckarsteinach und Hirschhorn zum Mittelzentrum Viernheim ein theoretisches Konstrukt.

Es ist deshalb wichtig, dass in Planziffer 5.1.-5 (Z) die Regionalplanungsträger von der Möglichkeit Gebrauch machen können, in begründeten Einzelfällen unter Berücksichtigung spezifischer raumstruktureller Erfordernisse die Abgrenzungen der Mittelbereiche modifiziert werden können. Der Hinweis auf die Möglichkeit zur Modifizierung war bisher nur Gegenstand der Begründung. Es ist auch zu begrüßen, dass die veränderten Kriterien und die Hinweise zur Herleitung der Ermittlungsmethode nun aus der Begründung mit den Quellenangaben besser hervorgehen.

Mit Blick auf die tatsächlichen Raum- und Funktionszusammenhänge von Mittelzentren im Kernraum der Metropolregion Rhein-Neckar sehen wir ebenso das Erfordernis einer flexibleren Ausgestaltung der Planziffer 5.1.-6 (Z). Darin geht es um die Wahrnehmung gemeinsamer zentralörtlicher Aufgaben durch ober- und mittelzentrale Kooperationen. Wir empfehlen auch hier den Hinweis, dass die Konstellation der "Mittelzentren in Kooperation im Verdichtungsraum", wie wir sie z. B. im Kreis Bergstraße mit Bürstadt, Lorsch und Lampertheim vorfinden, einen inhaltlichen Interpretationsspielraum enthalten muss, der auf der Grundlage von Raumanalysen und Teilraumkonzepten ausgeformt werden sollte. Aus Sicht des Verbandes Region Rhein-Neckar fällt bei der angesprochenen Konstellation besonders auf, dass die tatsächlichen Verflechtungen von Bürstadt, Lorsch und Lampertheim im Kernraum der Metropolregion mit den angrenzenden Oberzentren Mannheim und Ludwigshafen sowie dem Mittelzentrum Worms keine Berücksichtigung finden. Räumliche Nähe und wechselseitige Funktionsergänzungspotentiale mit diesen Nachbarn sollten deshalb im Rahmen von Teilraumkonzepten Grundlage sein für die Fragestellung möglicher Kooperationen der genannten Mittelzentren. Um mögliche Kooperationsfelder aufzuzeigen, sollten deshalb auch nicht nur die jeweiligen Kreise einbezogen werden, sondern explizit auch die Regionalplanungsträger, wobei dem Verband Region Rhein-Neckar mit seiner Ländergrenzen übergreifenden Ausrichtung eine besondere Rolle zukommt. Deshalb empfehlen wir die ergänzende Formulierung, dass seitens des Landes beabsichtigt ist, die Kooperationen im Rahmen von

Modellprojekten unter Einbeziehung des jeweiligen Landkreises und Regionalplanungsträger zu begleiten und zu unterstützen. Damit sehen wir die Planziffer 5.1-6 lediglich als einen Prüfauftrag des LEP an.

Planziffer 6-3 (Z) Integrationsgebot
Planziffer 6-3 beinhaltet, dass Sondergebiete für großflächigen Einzelhandel im Sinne des § 11 Abs. 3 BauNVO nur in dem im Regionalplan festgelegten Vorranggebieten Siedlung dargestellt bzw. festgesetzt werden können und definiert Vorhaben, die aufgrund ihres Warensortiments für eine Ansiedlung in den Vorranggebieten Siedlung ungeeignet sind. Das Integrationsgebot wird nun insoweit modifiziert, dass die Zielausnahme Möbel- und Einrichtungshäuser sowie Küchen-, Bad- und Sanitärfachmärkte nicht mehr umfasst. In Planziffer 6-3 wird nun noch dahingehend ergänzt, dass die Sondergebiete für den großflächigen Einzelhandel nach §11 (3) BauNVO nur in den regionalplanerisch festgelegten Vorranggebieten Siedlung an städtebaulich integrierten Standorten zulässig sind. Entsprechend wurde dieses auch unter Planziffer 6-5 bezüglich der Herstellerdirektverkaufszentren geändert.

In der Begründung zu 6-3 wird bezogen auf die Zielausnahme teilintegrierter Standorte im Falle von gewerblichen Flächen, die an ein Wohngebiet angrenzen, der Einschub "unmittelbar" ergänzt. Die Liste der innenstadtrelevanten Sortimente wurde in der Begründung erweitert und versteht sich als Mindestumfang. Sie kann in den Regionalplänen im Einzelfall bei entsprechender Begründung angepasst werden, ohne jedoch, dass die Anpassung eine Auswirkung auf die Inhalte der Planziffer 6-3 zum Integrationsgebot haben.

Bezogen auf die Steuerung des großflächigen Einzelhandels begrüßen wir die Klarstellung, dass der Fokus bei der Ansiedlung von Sondergebieten für großflächigen Einzelhandel sowie Herstellerdirektverkaufszentren nur auf den im Regionalplan festgelegten Vorranggebieten Siedlung an den städtebaulich integrierten Standorten liegt.

In unserer Stellungnahme zur ersten Offenlage hatten wir verschiedene Aspekte genannt, die wir für eine zukunftsorientierte Steuerung der Einzelhandelsnutzung für wichtig erachten. So weisen wir an dieser Stelle nochmals darauf hin, dass das Kongruenzgebot (Planziffer 6-2 (G)) als Bestandteil der Steuerung des großflächigen Einzelhandels mit seinen bekannten räumlich-funktionalen Folgewirkungen als Ziel (wie im LEP 2000) beibehalten werden sollte. Gemeinsam mit dem Zentralitätsgebot dient das Kongruenzgebot der Sicherung der zentralörtlich abgestuften Versorgungsstruktur, die eine wohnortnahe Versorgung sichern soll.

Besonders die Rolle von regionalen Einzelhandelskonzepten als Grundlage für raumordnerische Entscheidungen aber auch als Grundlage, um sich mit den Auswirkungen, Herausforderungen und Chancen des Online-Handels zu beschäftigen, möchten wir nochmals bekräftigen. In diesem Zusammenhang würden sich auch sog. Ergänzungsstandorte für den großflächigen Einzelhandel besser herleiten lassen, um die Ziele des unter Planziffer 6-3 genannten Integrationsgebots planerisch effektiver umzusetzen. In den regionalen Einzelhandelskon-

zepten können auch Vorgaben erarbeitet werden, wie mit bestehenden Einzelhandelsbetrieben sinnvoll umgegangen werden kann, die vor den landes- und regionalplanerischen Regelungen zum großflächigen Einzelhandel in Gewerbegebieten entstanden sind und nun erweitert werden sollen.

Bei weiteren Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

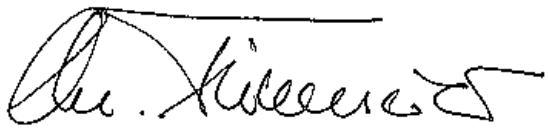

Christoph Trinemeier
Leitender Planer

VERBAND REGION RHEIN-NECKAR

Metropolregion Rhein-Neckar
Der Verband

Mannheim, den 14.12.2020
Aktenzeichen: 023 04
GL/Wt/Fg/Ln

N i e d e r s c h r i f t	über die 58. Sitzung des Planungsausschusses des Verbandes Region Rhein-Neckar Datum am 18. November 2020 im Stadthaus Mannheim
Anwesende:	siehe Anwesenheitsliste
Sitzungsbeginn:	Uhrzeit: 15:00

Der Vorsitzende, Herr Specht begrüßt die Mitglieder des Planungsausschusses und die Gäste. Er erläutert, dass man erwogen habe diese Sitzung im Pairing-Modus durchzuführen. Da aber gerade zum Tagesordnungspunkt 1. die Diskussion aller Gremiumsmitglieder sehr wichtig sei, habe man stattdessen die Hygienemaßnahmen für den Ratssaal nochmals verschärft.

Herr Specht gratuliert Herrn Ihlenfeld zu seiner Wiederwahl zum Landrat des Landkreises Bad Dürkheim.

Tagesordnungspunkt 1

1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar, Plankapitel 1.4 „Wohnbauflächen" und 1.5 „Gewerbliche Bauflächen"
Beteiligungsverfahren und Offenlage des Planentwurfes
(§ 10 i.V.m. § 6, Abs. 4 LPlG Rheinland-Pfalz)
hier: Vorberatung und Beschlussempfehlung an die Verbandsversammlung

Herr Trinemeier verweist auf die bis zuletzt im Rahmen der sog. „Unterrichtung" intensive Abstimmung des Planentwurfes mit den kommunalen Planungsträgern sowie die regelmäßige Beratung in den Gremien des Verbandes. Die in den letzten Monaten durchgeführte Umweltprüfung habe im Ergebnis zu einer Reduzierung der Änderungsbereiche bei den Planflächen geführt, die sich aus Umweltgesichtspunkten für eine Siedlungsentwicklung nicht eignen. Er erläutert nochmals die einzelnen Bausteine der Umweltprüfung, so u.a. die NATURA 2000 Verträglichkeitsabschätzung sowie die artenschutzrechtliche Konfliktabschätzung.

Dennoch habe die Unterrichtung im vorliegenden Offenlageentwurf gegenüber dem Arbeitsentwurf vom März 2020 insgesamt zu einer Erhöhung der Anzahl potenzieller Erweiterungsflächen für die Siedlungsentwicklung um ca. 25% geführt, obwohl nur ein vergleichsweise geringer Anteil der etwa 300 vorgebrachten Wünsche aus rechtlichen, planungssystematischen und/oder umweltbezogenen Gründen berücksichtigt werden konnten. Bezüglich weiterhin notwendiger Diskussionen verweist er auf die folgenden Planungsschritte.

Aus Sicht des Vorsitzenden, Herrn Specht erscheint die Abschichtung der Umweltbelange logisch und transparent.

Herr Ihlenfeld erinnert an die hinsichtlich der Weiterentwicklung der regionalen Siedlungsstruktur in der Metropolregion in diesem Gremium bereits zahlreich geführten Diskussionen. Er verweist auf die Notwendigkeit ausreichender Entwicklungsspielräume für die Kommunen, bestreitet aber nicht, dass vielfach noch erhebliche Flächenpotentiale vorhanden sind, so dass die eher zurückhaltende Anzahl von Änderungsbereichen im Offenlageentwurf nachvollziehbar ist. Er bewertet die erneute informelle Beteiligung der Kommunen im Rahmen der Unterrichtung positiv. Weitere Diskussionen könnten im Rahmen der Offenlage stattfinden, die jetzt zügig eingeleitet werden sollte. Die CDU-Fraktion stimmt der Beschlussempfehlung zu.

Herr Baaß bedankt sich bei der Geschäftsstelle des Verbands für die umfassende informelle Abstimmung. Auch seine Fraktion könne dem Beschlussvorschlag zustimmen, da eine vertiefende Diskussion im Rahmen der Abwägung der Anregungen aus den Stellungnahmen des Offenlageverfahrens sinnvoll sei.

Nach Einschätzung von Herrn Weisbrod ist der Offenlageentwurf das Ergebnis eines „kommunalen Wunschkonzertes". Er verweist auf die nachweislich erheblichen, bauplanungsrechtlich gesicherten Flächenpotentiale, die aus unterschiedlichen Gründen seit langem nicht entwickelt werden. Er hofft, dass die Offenlage auch zu einer Reduzierung dieser Potentialflächen führt. Auch die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen stimmt der Durchführung des Beteiligungsverfahrens sowie der Offenlage zu.

Herr Zellner verweist erneut auf den enormen Siedlungsdruck in den Kommunen der Metropolregion. Deshalb begrüßt er die erneute Beteiligung im Rahmen der Unterrichtung, kritisiert gleichzeitig aber, dass nicht in allen Fällen den Wünschen der Kommunen entsprochen wurde. Dies betreffe nicht nur die Kommunen im Kernraum der Metropolregion, sondern auch die Gemeinden in den eher ländlich strukturierten Räumen, da eine restriktive Baulandausweisung auch in diesen Räumen zu einer Explosion der Grundstückspreise führe. Er bemängelt die aus seiner Sicht nicht transparente Abwägung der kommunalen Wünsche und reklamiert deshalb diesbezüglichen Gesprächsbedarf.

Für Herrn Dr. Wunder ist die Flächenbilanzierung nicht schlüssig. Auch sei die Bedarfsanalyse für Wohnen und Gewerbe im Offenlageentwurf nicht konsequent umgesetzt. Vielmehr handelt es sich um die weitgehende Berücksichtigung eines Wunschkataloges der Kommunen, der die Flächenversiegelung weiterbefördert.

Herr Mansky stimmt dem Beschlussvorschlag zu und unterstützt insbesondere die Flächenvorsorge im gewerblichen Segment, da eine dynamische Metropolregion entsprechende Flächenreserven benötige.

Frau Heitz empfiehlt die Prüfung eines Zertifikate-Handels bei gewerblichen Bauflächen zugunsten des ländlichen Raums.

Frau Mann (Landwirtschaftskammer) verweist auf das Ergebnis der regionalen Gewerbeflächenstudie, wonach für die gewerbliche Entwicklung vorrangig vorhandene Flächenpotentiale genutzt werden sollten und bittet um stärkere Berücksichtigung der landwirtschaftlichen Belange.

Der Vorsitzende, Herr Specht informiert, dass die Anwendung von Flächenzertifikaten seit vielen Jahren diskutiert werde, aber auf der regionalen Ebene offensichtlich nicht umsetzbar ist. Er empfiehlt weitere Detailfragen im Rahmen der Offenlage zu diskutieren.

Herr Weisbrod findet abschließend lobende Worte bezüglich der Qualität der Sitzungsvorlage des Verbandes.

Folgender Beschluss wird mit großer Mehrheit gefasst:

Beschluss:

1. **Der Planungsausschuss nimmt den Bericht zum aktuellen Stand der Vorarbeiten für die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar, Plankapitel 1.4 „Wohnbauflächen" und 1.5 „Gewerbliche Bauflächen" zur Kenntnis.**

2. **Er empfiehlt der Verbandversammlung, auf der Grundlage des Entwurfes der 1. Änderung (Stand Oktober 2020), bestehend aus der geänderten Raumnutzungskarte (Anlage 1), den neuen Plankapiteln 1.4 und 1.5 (Anlage 2) sowie des Umweltberichts (Anlage 3 – online abrufbar unter www.m-r-n.com/sitzungen) die Durchführung des Beteiligungsverfahrens und die Offenlage zu beschließen.**

Tagesordnungspunkt 2 — Projekte und Aktivitäten der Region Rhein-Neckar im Arbeitsfeld Klimaschutz
hier: Ergebnisse der Evaluation und Weiterentwicklung des Regionalen Energiekonzeptes, Stand der wesentlichen Handlungsschwerpunkte und Einbindung in die regionale Gesamtstrategie

Herr Schlusche blickt auf das Regionale Energiekonzept Rhein-Neckar von 2012 zurück, das bundesweit als eines der ersten regionalen Konzepte erstellt wurde. Dieses war mit einem Katalog von 75 Einzelmaßnahmen breit aufgestellt, allerdings fiel ein großer Anteil der Maßnahmen nicht in den Verantwortungsbereich des VRRN. In der Zwischenzeit haben sich die Rahmenbedingungen im Energiesektor (rechtliche und wirtschaftliche Voraussetzungen, Akteurslandschaft, inhaltliche Schwerpunkte) verändert. Aus diesem Grund wurde in der Sitzung des Planungsausschusses am 22. September 2017 die Evaluation und Weiterentwicklung des Energiekonzepts beschlossen. Ziel der unter fachlicher Begleitung der Transferstelle Bingen (TSB) erstellten Aktualisierung war die Erarbeitung von Maßnahmen, die in den Zuständigkeitsbereich des VRRN und der regionalen Träger fallen. Als Ergebnis der Akteursworkshops wurden drei Handlungsfelder identifiziert: Energieeffizienz mit dem Schwerpunkt Wärme, Erneuerbare Energien mit dem Schwerpunkt Photovoltaik sowie nachhaltige Mobilität. In diesen drei Handlungsfeldern wurden insgesamt elf konkrete Maßnahmen ausgearbeitet. Bei einigen dieser Maßnahmen gibt es seitens VRRN und MRN GmbH aktuell bereits Umsetzungsaktivitäten. Ein Bericht über den Fortgang der Aktivitäten wird im Planungsausschuss erfolgen.

Herr Specht verweist auf den Bezug des Energiekonzepts zu den TOP 1 und 3 der Sitzung. Die richtige Lage von Wohn- und Gewerbegebieten kann zu einer erheblichen Verkehrsreduzierung beitragen. Der Aufbau einer Modellregion Wasserstoff stellt einen regionalen Handlungsschwerpunkt im Energiesektor dar.

Herr Ihlenfeld begrüßt die Fortschreibung des Energiekonzepts und die Schärfung auf Aktivitäten im regionalen Zuständigkeitsbereich. Er hebt insbesondere die Themen Mobilität und Photovoltaik als wesentliche Handlungsfelder hervor und betont die Potenziale von Agro-PV-Anlagen, durch die eine Vereinbarkeit von landwirtschaftlicher Nutzung und Stromgewinnung erreicht werden kann.

Herr Baaß verweist auf die bereits zahlreichen regionalen und kommunalen Aktivitäten im Energie- und Klimaschutzsektor, die besser sichtbar gemacht werden müssten, z.B. in Anlehnung an den Freiwilligentag in einer Art „Klimaschutztag".

Herr Weisbrod hebt darauf ab, dass die im Konzept entwickelten Maßnahmen auch umgesetzt werden müssen. Dazu wäre die Einführung eines regelmäßigen Monitorings sinnvoll. Ein Schwerpunkt sieht er im Ausbau der Photovoltaik. In Landau sei z.B. in Koalition von CDU, SPD und Grünen eine PV-Pflicht auf Neubauten beschlossen worden.

Frau Felden spricht sich gegen einen weiteren Ausbau der Windenergie aus. Vielmehr sollten die Möglichkeiten der „kleinen Wasserkraft" mit verbesserter Technologie stärker ausgeschöpft werden. Viele kleine Mühlen sind mittlerweile inaktiv und könnten für die Stromerzeugung genutzt werden. Beim Thema Mobilität können Seilbahnen und Radschnellwege eine große Bedeutung erlangen.

Auch Herr Unterforsthuber hält die Potentiale der Windenergie für ausgereizt. Photovoltaik-Anlagen sollten ausschließlich an oder auf Gebäuden errichtet werden, nicht auf Freiflächen oder Seen. Große Potenziale bestehen aus seiner Sicht bei der oberflächennahen Geothermie, der im Energiekonzept ein zu geringer Stellenwert eingeräumt wird. Der weitere Ausbau der E-Mobilität führe zu einer erheblichen Steigerung des Strombedarfs. Bei den Radschnellwegen gäbe es an einigen Stellen einen erheblichen Nachbesserungsbedarf bei der konkreten Streckenführung.

Herr Dr. Wunder sieht bei allen Formen der erneuerbaren Energien noch Potenziale für den weiteren Ausbau, insbesondere neben der Solarenergie auch bei der Windenergie und der Geothermie. Die Schwerpunktlegung auf Photovoltaik wird unterstützt. Widerstände verschiedener Art seien kein Grund, den Ausbau der erneuerbaren Energien nicht intensiv weiter zu verfolgen. Bei der Geothermie sollte der Fokus stärker auf die Wärmenutzung gelenkt werden. Dadurch könne auch die Bohrtiefen und die Erdbebenwahrscheinlichkeit verringert werden.

Frau Mann von der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz spricht sich aufgrund der Flächenkonkurrenz zur landwirtschaftlichen Nutzung eindeutig gegen PV-Freiflächenanlagen auf Acker- und Grünland aus. Insbesondere die Öffnungsklauseln für PV-Freiflächenanlagen in den Plansätzen des Regionalplans sind kritisch zu bewerten. Die Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz hat ein Strategiepapier zu PV-Freiflächenanlagen erstellt. Der Verband Region Rhein-Neckar wird um ein bilaterales Abstimmungsgespräch gebeten.

Herr Specht verweist darauf, dass durch Agro-PV-Anlagen eine Vereinbarkeit von Landwirtschaft und PV-Anlagen erzielt werden kann. In Bezug auf die Wasserkraft wäre zu prüfen, ob im Zuge des Ausbaus der Neckar-Staustufen auch eine Stromgewinnung durch Wasserkraft vorgesehen ist.

Beschluss (einstimmig):

Der Planungsausschuss nimmt die Ergebnisse der Evaluation und Weiterentwicklung des Regionalen Energiekonzepts sowie die Darstellung der aktuellen Handlungsschwerpunkte zur Kenntnis und beauftragt die Verwaltung, die unterschiedlichen Aktivitäten im Energie- und Klimaschutzsektor gemeinsam mit der MRN GmbH fortzusetzen und regelmäßig zu berichten.

Tagesordnungspunkt 3 Wasserstoff-Modellregion Rhein-Neckar
hier: aktueller Stand – Vortrag Bernd Kappenstein
MRN GmbH - Leitung Energie und Mobilität

Herr Kappenstein schildert anhand einer Präsentation (siehe Anlage) den aktuellen Stand der Region in der Entwicklung zur Modellregion Wasserstoff. So konnte man im Bundeswettbewerb Hy-Performer 20 Millionen Euro an Zuschussmitteln gewinnen. Weitere 20 Millionen Euro konnte man gewinnen im Förderprojekt des Landes Baden-Württemberg H2 Rhein-Neckar. Besonders erfreulich sei es, dass zahlreiche namhafte Partner gewonnen werden konnten, die dieses Modellprojekt unterstützen.
Die wichtigsten Ziele seinen nun der Transfer und die Verbreitung von Wissen und Erfahrung, die Entwicklung eines Wasserstoff und Brennstoffzellen-Ökosystems, die Öffentlichkeitsarbeit und Sichtbarmachung der Projektinhalte von H2 Rivers, die Entwicklung einer Gründer- und Startup-Szene, die Vernetzung von Wirtschaft, Wissenschaft und Politik sowie grenzüberschreitende Themen.

Herr Specht dankt Herrn Kappenstein für den Vortrag und verweist auf die bedeutende Rolle der Region in diesem Thema und die Strahlkraft, die sich künftig hieraus noch ergeben kann.

Beschluss:
Der Planungsausschuss nimmt den Sachstand zum Thema Wasserstoff-Modellregion zur Kenntnis.

Tagesordnungspunkt 4 Erreichbarkeitsanalysen für den Kernraum der Metropolregion Rhein-Neckar
hier: Vorstellung und Einordnung der Ergebnisse
Vortrag: Büro Inovaplan, Karlsruhe

Herr Hilgert stellt die zentralen Ergebnisse der Erreichbarkeitsanalyse vor.

Herr Specht merkt an, dass hier insbesondere der öffentliche Verkehr noch mehr betrachtet werden müsse. Wenn man das ÖV-Angebot mit den Erreichbarkeiten abgleiche, ist festzustellen, dass die Bereiche mit den größten Reisezeitverlusten diejenigen ohne schienengebundene Infrastruktur sind. Dazu zählen auch die Bereiche Ludwigshafens ohne Stadtbahnausbau z.B. nach Frankenthal oder nach Süden.

Hr. Baaß fragt nach den umsetzungsorientierten Erkenntnissen der Erreichbarkeitsanalyse.

Hr. Quast fragt, wie der Gutachter die Funktion der Konrad-Adenauer-Brücke sehe und welchen Verkehr diese einspurige Verkehrsführung aufnehmen könne? Die Analyse zeige, dass es hier einen regelrechten Bruch im Verkehr gebe. Dadurch sei die Kurt-Schumacher-Brücke überlastet. Die Stadt Ludwigshafen sei, was dieses Thema angehe, sehr engagiert, aber die Lösung werde wohl noch eine Weile dauern. Im Bereich anderer Pendlerbeziehungen habe die aktuelle Situation auch zu respektablen Verlagerungen geführt. Die Brücke in Sandhofen sei mehr belastet, genauso wie die Rheinbrücke in Speyer. Dies würden die Verkehrszählungen zeigen.
Zusammenfassend gebe es spürbare Reisezeitverluste in der Region. In den letzten Monaten habe sich das etwas relativiert angesichts der Verhaltensänderungen der Menschen. Schließlich seien die Ergebnisse der Studie alle nachvollziehbar, aber die Frage laute, was man daraus konkret ableiten könne.

Hr. Schlusche stellt fest, dass der Zweck vorgelegten Studie sei, gefühlte Erreichbarkeitsdefizite mit Daten und Fakten zu untermauern. Ziel sei die Ermittlung der

aktuellen Reisezeiten gewesen. Anhand der gemessenen Daten vor der Corona-Krise könne man nun Planfälle ableiten, die man im Verkehrsmodell Rhein-Neckar berechnen lassen könne. Ein solcher Planfall könne beispielsweise sein, zu erkunden, wie sich die Verbesserung des ÖV an den Stellen auswirke, die Herr Specht genannt habe oder wie sich eine Rad- und Fußgängerbrücke zwischen Mannheim und Ludwigshafen auswirke. Ein weiterer Planfall könne die Berechnung sein, wie sich weitere Infrastruktur des für den motorisierten Individualverkehrs auswirken würde. Dies diene der Vorbereitung der Entscheidung, auf welche Verkehrsträger die Region langfristig setzen soll und muss.
Der VRRN hat während und nach den Corona-Lockdowns sog. Floating-Car Daten eingekauft, um die Veränderungen zur Vor-Corona-Zeit zu dokumentieren. Auch für September und Oktober wurden die entsprechenden Daten gekauft. Dies ist auch für das kommende Frühjahr und den Herbst geplant, um dann eine bessere Vergleichbarkeit herstellen zu können.

Hr. Mansky merkt an, dass die Problematik der Konrad-Adenauer-Brücke nicht nur die der einspurigen Fahrbahn sei, sondern auch die der Rotphasen an der Ampel. Wenn man die Radspur verkürzen und eine Linksabbiegerspur einrichten würde, könnte diese Problematik entschärft werden.

Hr. Schlusche bestätigt, dass aus der Studie hervorgehe, dass die Zu- und Abläufe problematisch seien. Mit dem Verkehrsmodell könnten künftig auch hierzu Lösungsvorschläge berechnet werden.

Hr. Specht unterstützt die Aussage, dass die Kapazität der Brücken selbst ausreichend sei, aber bei den Zu- und Abflüssen Probleme bestehen.

Hr. Hilgert berichtet, dass bei der Kurt-Schumacher-Brücke der Engpass im Abfluss nach Mannheim liege, während es in die Gegenrichtung dort weniger problematisch sei. Für die Konrad-Adenauer-Brücke sei aufgrund der abgerissenen Hochstraße Süd die Frage nicht zweifelsfrei zu beantworten.

Beschluss:
Der Planungsausschuss nimmt die Informationen zum Thema „Erreichbarkeitsanalyse für den Kernraum der Metropolregion Rhein-Neckar" zur Kenntnis.

Tagesordnungspunkt 5 Mobilität in der Metropolregion Rhein-Neckar
– aktueller Sachstand

Hr. Specht berichtet über die Neubaustrecke (NBS) Rhein/Main – Rhein/Neckar. Eine zentrale Frage sei in diesem Zusammenhang nach wie vor, wie ein Tunnel in Bereich Lorsch/Einhausen und Lampertheim/Neuschloss ausgeführt werden könne, entweder bergmännisch oder in offener Bauweise.
Die Vorzugsvariante und die zusätzlichen Forderungen aus der Region werden am Ende der weiteren Abstimmungen mit der DB vom Eisenbahnbundesamt geprüft und das Ergebnis an das Bundesverkehrsministerium übermittelt. Das Ministerium fertige dann einen Beschlussvorlage für den Bundestag an. Dort starte anschließend die sog. parlamentarische Befassung, in der auch übergesetzliche Forderungen wie zusätzlicher Lärmschutz abschließend geklärt werden.
Parallel habe das Verfahren zur ABS/NBS Mannheim-Karlsruhe begonnen. Der Untersuchungsraum für mögliche Trassenvarianten umfasse die gesamte Rheinebene zwischen Pfälzer Wald und Kraichgau/Schwarzwald und bezieht das Stadtgebiet Mannheim mit ein. Die Bahn geht davon aus, dass Baurecht bis Mitte der 2030er Jahre hergestellt werden könne. Aus Sicht von Herrn Specht, seien solche Zeiträume allerdings viel zu lang, wenn zeitnah mehr Personen und Güter auf die Schiene gebracht und eine Verkehrswende herbeigeführt werden solle.

Hr. Specht erläutert auf Nachfrage, dass ursprünglich drei Trassenabschnitte im Korridor Frankfurt/Mannheim/Karlsruhe vorgesehen waren. Es sei auch ein Verhandlungserfolg des Verbandes, dass die weiteren Untersuchungen zum Knoten Mannheim nun in das Projekt ABS/NBS Mannheim – Karlsruhe integriert worden sei. Die Studernheimer Kurve nütze für den Lärmschutz rechtsrheinisch mehr als der Bau von Lärmschutzwänden, weil die Güterzüge direkt bei der BASF ein- und ausfahren können und somit keine Umwege fahren müssen. Grundsätzlich sei nach wie vor eine ganzheitliche Betrachtung der künftigen Schienenstrecken im Raum Frankfurt/Mannheim/Karlsruhe unbedingt notwendig.

Tagesordnungspunkt 6 Verschiedenes / Mitteilungen

Herr Schlusche berichtet, dass derzeit der Wettbewerb „Landschaft in Bewegung" laufe und appelliert an die Mitglieder der Verbandsversammlung sich mit ihren Kommunen hieran zu beteiligen.

Sitzungsende: 17.10 Uhr

.....
Vorsitzender

.....
Schriftführer

.....
Bruno Sauerzapf
Urkundsperson

.....
Günther Heinisch
Urkundsperson